gen Kost und Wohnung des Forstschutzpersonals zugemuthet werde", einer ganz besondern Beachtung werth zu sein, und ich nehme daher auch keinen Anstand, diese Petition zu der meinigen zu machen, und darauf anzutragen, sie der dritten Deputation zur Begutachtung zu überweisen, wobei ich noch den Wunsch ausspreche, daß ihr, sowohl von der verehrten Deputation, als auch von der hohen Kammer selbst die möglichste Berücksichtigung geschenkt werden möge.

Präsident D. Haase: Soll diese Petition der dritten Deputation überwiesen werden? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 505.) Den 29. März. Protokollextract der ersten Kammer, die Abgabe einer Petition der Gemeinde zu Beucha, die Tragung der Unterhaltungskosten eines durch die Fluren ihres Orts nach einem Steinbruche führenden Weges aus Staatscassen betreffend.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 506.) Den 29. März. Protokollextract der ersten Kammer, die Abgabe einer Erläuterung zu der unter Nr. 166 von Wünsche zu Kottmarsdorf bei der ersten Kammer eingereichten und unter Nr. 386 an die zweite gelangten Beschwerde betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Beschwerde ist an die vierte Deputation gekommen und darüber bereits früher von ihr Vortrag erstattet worden; diese gegenwärtige Eingabe ist ein Nachtrag des Beschwerdeführers, und sie wird daher an die vierte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 507.) Den 29. März. Der Abg. Herr Gruhle bittet um Urlaub vom 3. bis mit 7. April d. J.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 508.) Den 29. März. Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend.

Präsident D. Haase: Ist zunächst zum Druck zu bringen und wird später auf die Tagesordnung kommen.

8. (Nr. 509.) Den 30. März. Der Abg. D. Geißler bittet um Urlaub für den 30. und 31. März und 1. April d. J.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich habe noch die Abgg. Wieland, Klinger und Erchenbrecher wegen Unwohlsein für heute zu entschuldigen.

Abg. Jani: Es hat der Vorstand der vierten Deputation in der letzten Sitzung einige Berichte dieser Deputation angemeldet, welche mündlich vorzutragen sind. Ich wollte daher fragen, ob es dem Präsidium gefällig wäre, die Einwilligung der Kammer nachzusuchen, daß ich dieselben heute vortragen könnte.

Präsident D. Haase: Sobald wir die auf der heutigen Tagesordnung stehende Berathung über den Gesetzentwurf, das literarische Eigenthum betreffend, beendet haben, werde ich, wenn noch Zeit dazu heute übrig, die Kammer deshalb befragen. — Ich ersuche den Herrn Referenten Todt, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Abg. Todt: In der letzten Sitzung sind gegen die §. 12 von verschiedenen Seiten erhebliche Bedenken aufgestellt worden, und zwar dahin gerichtet, daß durch diese Paragraphe solche inländische Unternehmungen, welche Ausgaben von englischen, französischen und andern ausländischen Schriftstellern veranstalten, nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Grund dieser Paragraphe benachtheiligt werden würden. Es wurden bei dieser Gelegenheit, um auf der einen Seite die Paragraphe aufrecht zu erhalten, auf der andern aber auch die Bedenken zu beseitigen, verschiedene Amendements angekündigt, und hierauf von der Kammer der Beschluß gefaßt, erst diese Amendements von der Deputation prüfen zu lassen, daher eben den definitiven Beschluß über §. 12 selbst auszusetzen. Obwohl nun die angekündigten Amendements nicht in großer Anzahl eingegangen sind — nur der Abg. Clauß hat ein solches zu §. 18 übergeben — so hat doch die Deputation auch ohne selbige die §. 12 nochmals in Erwägung gezogen, die Bedenken dagegen geprüft, und es hat dies die Folge gehabt, daß die Deputation zu ihrer frühern Ansicht, die §. 12 in Wegfall zu bringen, wenigstens was §. 12 b betrifft, zurückgekehrt ist. Demnach wird nun, wenn anders die Vorschläge der Deputation Seiten der Kammer Annahme finden, das, was aus §. 12 noch stehen bleibt, mit §. 11 zu verbinden, dann wird die ganze §. 12 in Wegfall zu bringen sein, und §. 11, nämlich der erste Satz derselben, folgendermaßen lauten: „der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; oder, wenn sie das zu schützende Recht unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben haben, und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist." In Consequenz mit einer solchen Fassung müßte dann bei §. 18 noch eine Einschaltung gemacht werden, aus welcher ersichtlich würde, daß bei §. 18 nur eine 30jährige Schutzfrist gemeint sei.

(Staatsminister Nostitz und Jänckendorf tritt in den Saal.)

Es würde daher §. 18 so lauten: „Dieses Gesetz ist, was die Bestimmung in §. 3 anlangt, u. s. w." Es wird durch diese Einschaltung angedeutet, daß die rückwirkende Kraft der §. 18 nur insoweit zu verstehen sei, daß die 30jährige Schutzfrist statt des zeitherigen ewigen Verlagsrechts eingeführt werden soll. Im Uebrigen wird das Gesetz auf die Vergangenheit keine Anwendung zu finden haben. Die Deputation ist der Meinung gewesen, daß durch diese Vorschläge sämmtliche Bedenken, welche gegen §. 12 aufgestellt sind, beseitigt werden, und schlägt daher §. 12 in dieser neuen Fassung zur Annahme vor.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand in Bezug auf die von der Deputation für §. 11 vorgeschlagene Fassung, in Folge deren die §. 12 ausfallen soll, Etwas zu bemerken hat.

SLUB
Wir führen Wissen.